

Ortsgemeinde Anschau

Vorlage Nr. 004/132/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Errichtung eines Einfamilienhauses
mit Carport**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 4.1

Datum:
29.03.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport in 56729 Anschau, Flur 4, Flurstücke 73/1, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB – nicht zu erteilen/zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Anschau liegt ein Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport in Anschau, Flur 4, Flurstück 73/1, vor.

Das Vorhaben (siehe Lageplan) liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Weiler Büsch“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der komplette Bauantrag mit Befreiungsantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsicht vor.

Offensichtlich weicht das Vorhaben von den textlichen Festsetzungen und der Plannurkunde ab. Das geplante Einfamilienhaus mit Carport soll im Bereich der Wohnraumerweiterung mit einem Flachdach/Terrasse realisiert werden. Ferner soll die Dacheindeckung mit Dachbetonsteinen erfolgen.

Laut Bebauungsplan sind nur Steildächer mit einer Dachneigung von mehr als 35 Grad festgesetzt. Die Dacheindeckung ist mit Naturschiefer bzw. Kunstschiefer festgeschrieben.

Von den genannten Festsetzungen kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder die Abweichung städtebaulich vertretbar oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gem. **§ 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB** zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2022	☐ Finanzhaushalt 2022	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan